

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Artikel:** Die Arbeitslosigkeit wird zum Dauerthema

**Autor:** Lüthi, Ruth

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838219>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Arbeitslosigkeit wird zum Dauerthema

## Eine grosse Herausforderung für die Sozialhilfe

*Die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen sind zu einem der brennendsten Themen der Gesellschaft geworden. Selbst ein wirtschaftlicher Aufschwung wird nach Meinung der Fachleute das Problem nur mildern. Die Schweiz wird, wie andere Länder in Europa, lernen müssen, mit der Arbeitslosigkeit zu leben. Das vorliegende Heft der «ZöF» ist schwerpunktmässig dem Thema Arbeitslosigkeit gewidmet.*

Staatsrätin Ruth Lüthi, Freiburg, befasst sich in ihrem Beitrag insbesondere mit den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Betroffenen. Das an der Mitgliederversammlung der SKöF in Zug gehaltene Referat wird ergänzt durch Beiträge zu Präventivmassnahmen für Arbeitslose: Kurse, Beschäftigungsprogramme und Berufspraktika für junge Berufsleute. Durch solche alternative Arbeitsangebote können die Selbständigkeit und das Selbstwertgefühl der Betroffenen gestützt oder wieder aufgebaut werden. Dass möglichst viele Betroffene durch den Einsatz in solchen Programmen ihre Chancen für einen Wiedereinstieg ins Berufsleben erhalten oder verbessern können und vor dem Abgleiten in eine psychische Krise bewahrt werden können, muss ein Anliegen der Sozialhilfe sein.

## Sozialhilfe für Arbeitslose

Die Sozialdienste und -behörden spüren die Folgen der Arbeitslosigkeit drastisch durch eine stark zunehmende Zahl der Unterstützungsgesuche. Trotz eigener Überlastung gilt es, den von Arbeitslosigkeit Betroffenen möglichst unkompliziert zu helfen. Die Arbeitslosenversicherung deckt nicht alle Risiken ab. Es bleiben Lücken offen, die bei fehlenden andern Ressourcen durch die Sozialhilfe, das letzte Netz der sozialen Sicherheit, geschlossen werden müssen. Während die einen lediglich eine kurzfristige Überbrückungshilfe benötigen, wird eine Minderheit längerfristig unterstützt werden müssen. Gründe für eine Unterstützung von Arbeitslosen durch die Fürsorgebehörde können sein:

- Wegen Überlastung der Kassen oder zeitraubender Abklärungen müssen Arbeitslose zum Teil lange auf den ersten Entscheid und die erste Zahlung der Arbeitslosenkasse (ALK) warten. Die ALK gewährt Vorschüsse, wenn der Anspruch praktisch geklärt ist.
- Das Arbeitslosengeld ist tiefer als das bisherige Einkommen (in der Regel 80 Prozent, für Personen ohne Unterstützungspflicht und mit einem Taggeld von über 130 Franken 70 Prozent) und reicht nun für den Lebensunterhalt und die laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr aus.
- Das AL-Taggeld wird bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft nur während längstens 30 Tagen ausbezahlt.
- Langzeitarbeitslosen droht die Aussteuerung. Der Taggeldanspruch beträgt maximal 400 Tage innerhalb von zwei Jahren. Der Anspruch hängt von der Beitragszeit während der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ab;

z. B. bei 18 Monaten Beitragszeit höchstens 400 Tage Anspruch, bei 12 Monaten Beitragszeit 250 Tage Anspruch.

- Personen, die aus bestimmten Gründen nicht erwerbstätig waren, können trotz fehlender Beitragszeit einen Anspruch auf Taggeld haben. Ihr Taggeldanspruch ist jedoch beschränkt, im Maximum auf 170 Taggelder. Einen Anspruch auf Taggelder ohne eigene Beiträge haben unter gewissen Bedingungen zum Beispiel Personen nach Abschluss einer Ausbildung, nach langdauernder Krankheit, Unfall, Mutterschaft; Aufenthalt im Ausland oder in einer Anstalt, nach Scheidung und Trennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente.
- Selbständigerwerbende können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern. Gewerbetreibende spüren den Auftrags- oder Umsatzrückgang und können dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten und eine Überbrückungshilfe für die Deckung des Lebensunterhalts der Familie benötigen. Die Sozialhilfe darf jedoch nicht dazu dienen, einen Betrieb am Leben zu erhalten oder gar zu sanieren. Auch Landwirte haben keinen Anspruch auf Taggelder, wenn sie nicht bereits innerhalb der zwei letzten Jahre zusätzlich einer unselbständigen Erwerbsarbeit nachgegangen sind.

Die vorstehenden Angaben zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung beruhen auf den Änderungen, die durch den dringlichen Bundesbeschluss vom 24. März 1993 eingeführt worden sind. Gegen den Beschluss ist wegen der teilweisen Kürzung der Taggelder auf 70 Prozent mit Erfolg das Referendum ergriffen worden. Würden die im Dringlichkeitsrecht eingeführten Änderungen abgelehnt – die Volksabstimmung ist für den September 1993 vorgesehen –, so könnten diese bis längstens 1994 in Kraft bleiben.

Die Vorschläge für eine ordentliche Revision des Arbeitslosengesetzes sind durch den Bundesrat im Juni 1993 in ein beschleunigtes Vernehmlassungsverfahren geschickt worden. Der Bundesrat will die Änderungen bereits Mitte 1994 in Kraft setzen; dass dieser optimistische Zeitplan eingehalten werden kann, ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich.

*cab*

Ein Kurs des BIGA und der Arbeitsämter:

#### **Wiedereingliederungsmassnahmen für Arbeitslose**

Am Donnerstag, 30. September 1993, findet im Kunst- und Kongresshaus Luzern der Kurs «Wiedereingliederungsmassnahmen für Arbeitslose» statt. Er wird mitveranstaltet vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und dem Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA). Referenten sind unter anderen Dominique Babey, BIGA; von den kantonalen Arbeitsämtern Jean Marceau Bieri, Bern; Stefan Frei und Jakob Göldi, St. Gallen; Hannes Lindenmeyer, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Zürich, Gerhard Seidel, Hauptgeschäftsführer der IBIS-Gruppe Deutschland (Erfahrungsbericht über die Betreuung von Arbeitslosen).

Die Tagungsgebühr beträgt für Mitglieder des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse Fr. 225. –, für Nichtmitglieder Fr. 250. –.

Auskunft und Anmeldung: Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071/30 24 24, Fax 071/30 28 83.